

# EUROPÄISCHES PARLAMENT

1999



2004

---

*Plenarsitzungsdokument*

ENDGÜLTIG  
**A5-0133/2004**

10. März 2004

**\*\*\*I**

## **BERICHT**

über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften für die Futtermittelhygiene  
(KOM(2003) 180 – C5-0175/2003 – 2003/0071(COD))

Ausschuss für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherpolitik

Berichterstatlerin: Hedwig Keppelhoff-Wiechert

### ***Erklärung der benutzten Zeichen***

- \* Verfahren der Konsultation  
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen*
- \*\*I Verfahren der Zusammenarbeit (erste Lesung)  
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen*
- \*\*II Verfahren der Zusammenarbeit (zweite Lesung)  
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des  
Gemeinsamen Standpunkts*  
*Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung  
des Gemeinsamen Standpunkts*
- \*\*\* Verfahren der Zustimmung  
*Absolute Mehrheit der Mitglieder außer in den Fällen, die in  
Artikel 105, 107, 161 und 300 des EG-Vertrags und Artikel 7 des  
EU-Vertrags genannt sind*
- \*\*\*I Verfahren der Mitentscheidung (erste Lesung)  
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen*
- \*\*\*II Verfahren der Mitentscheidung (zweite Lesung)  
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des  
Gemeinsamen Standpunkts*  
*Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung  
des Gemeinsamen Standpunkts*
- \*\*\*III Verfahren der Mitentscheidung (dritte Lesung)  
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des  
gemeinsamen Entwurfs*

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der von der Kommission vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

### ***Änderungsanträge zu einem Legislativtext***

In den Änderungsanträgen werden Hervorhebungen in Fett- und Kursivdruck vorgenommen. Wenn Textteile mager und kursiv gesetzt werden, dient das als Hinweis an die zuständigen technischen Dienststellen auf solche Teile des Legislativtextes, bei denen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes eine Korrektur empfohlen wird (beispielsweise Textteile, die in einer Sprachfassung offenkundig fehlerhaft sind oder ganz fehlen). Diese Korrektorempfehlungen bedürfen der Zustimmung der betreffenden technischen Dienststellen.

## INHALT

	<b>Seite</b>
GESCHÄFTSORDNUNGSSEITE .....	4
ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS .....	5
BEGRÜNDUNG .....	18
STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR LANDWIRTSCHAFT UND LÄNDLICHE ENTWICKLUNG .....	21

## GESCHÄFTSORDNUNGSSEITE

Mit Schreiben vom 14. April 2003 unterbreitete die Kommission dem Europäischen Parlament gemäß Artikel 251 Absatz 2 und den Artikeln 37 Absatz 2 und 152 Absatz 4 des EG-Vertrags den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften für die Futtermittelhygiene (KOM(2003) 180 – 2003/0071(COD)).

In der Sitzung vom 12. Mai 2003 gab der Präsident des Europäischen Parlaments bekannt, dass er diesen Vorschlag an den Ausschuss für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherpolitik als federführenden Ausschuss und an den Ausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung als mitberatenden Ausschuss überwiesen hat (C5-0175/2003).

Der Ausschuss für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherpolitik benannte in seiner Sitzung vom 4. November 2003 Hedwig Keppelhoff-Wiechert als Berichterstatterin.

Er prüfte den Vorschlag der Kommission und den Berichtsentwurf in seinen Sitzungen vom 20. Januar und 8. März 2004.

In der letztgenannten Sitzung nahm der Ausschuss den Entwurf einer legislativen Entschließung mit 35 Stimmen bei 3 Gegenstimmen und 8 Enthaltungen an.

Bei der Abstimmung waren anwesend: Caroline F. Jackson, Vorsitzende; Alexander de Roo und Guido Sacconi, stellvertretende Vorsitzende; Hedwig Keppelhoff-Wiechert, Berichterstatterin (in Vertretung von María del Pilar Ayuso González); Jean-Louis Bernié, Hans Blokland, David Robert Bowe, John Bowis, Martin Callanan, Chris Davies, Säid El Khadraoui, Francesco Fiori (in Vertretung von Eija-Riitta Anneli Korhola gemäß Artikel 153 Absatz 2 der Geschäftsordnung), Karl-Heinz Florenz, Robert Goodwill, Jutta D. Haug (in Vertretung von Dorette Corbey), Marie Anne Isler Béguin, Martin Kastler, Christa Kläß, Hans Kronberger, Bernd Lange, Peter Liese, Torben Lund, Albert Jan Maat (in Vertretung von Raquel Cardoso), Minerva Melpomeni Malliori, Erik Meijer (in Vertretung von María Luisa Bergaz Conesa), Rosemarie Müller, Neil Parish (in Vertretung von Raffaele Costa), Marit Paulsen, Encarnación Redondo Jiménez (in Vertretung von Avril Doyle), Dagmar Roth-Behrendt, Jacqueline Rousseaux, Yvonne Sandberg-Fries, Karin Scheele, Ursula Schleicher (in Vertretung von Marialiese Flemming), Inger Schörling, Jonas Sjöstedt, Renate Sommer (in Vertretung von Cristina García-Orcóyen Tormo), María Sornosa Martínez, Catherine Stihler, Robert William Sturdy (in Vertretung von Françoise Grossetête), Charles Tannock (in Vertretung von Cristina Gutiérrez Cortines), Nicole Thomas-Mauro, Antonios Trakatellis, Elena Valenciano Martínez-Orozco, Peder Wachtmeister und Phillip Whitehead.

Die Stellungnahme des Ausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung ist diesem Bericht beigelegt.

Der Bericht wurde am 10. März 2004 eingereicht.

# ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften für die Futtermittelhygiene  
(KOM(2003) 180 – C5-0175/2003 – 2003/0071(COD))

(Verfahren der Mitentscheidung: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (KOM(2003) 180)<sup>1</sup>,
  - gestützt auf Artikel 251 Absatz 2 und die Artikel 37 Absatz 2 und 152 Absatz 4 des EG-Vertrags, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C5-0175/2003),
  - gestützt auf Artikel 67 seiner Geschäftsordnung,
  - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherpolitik und der Stellungnahme des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung (A5-0133/2004),
1. billigt den Vorschlag der Kommission in der geänderten Fassung;
  2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, diesen Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
  3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

Vorschlag der Kommission

Abänderungen des Parlaments

Änderungsantrag 1  
Erwägung 12

(12) Die Anwendung der HACCP-Grundsätze auf die Primärproduktion von Futtermitteln ist **noch nicht allgemein durchführbar**. Mit Hilfe von Leitlinien für die gute Verfahrenspraxis soll jedoch die Anwendung geeigneter Hygienemaßnahmen angeregt werden.

(12) Die Anwendung der HACCP-Grundsätze auf die Primärproduktion von Futtermitteln ist **das mittelfristige Ziel der europäischen Hygienegesetzgebung**. Mit Hilfe von Leitlinien für die gute Verfahrenspraxis soll jedoch **bereits jetzt** die Anwendung geeigneter Hygienemaßnahmen angeregt werden.

<sup>1</sup> ABl. C .../Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

## Begründung

*Das Ziel verbesserter Lebens- und Futtermittelhygienebestimmungen sollte mittelfristig die flächendeckende Anwendung der HACCP-Grundsätze sein.*

### Änderungsantrag 2 Erwägung 24

(24) Bei mehreren aufeinander folgenden Futtermittelskandalen hat sich gezeigt, dass Fehler auf einer Stufe der Futtermittelherstellungskette wichtige wirtschaftliche Folgen haben können. Die Erzeugung von Futtermitteln und ihre komplexe Vertriebskette machen die Marktrücknahme von Futtermitteln nicht leicht. Die Kosten für die Behebung wirtschaftlicher Schäden sind auf allen Stufen der Futtermittel- und Lebensmittelherstellungskette werden häufig aus öffentlichen Mitteln gedeckt. Die Behebung dieser wirtschaftlichen Folgen zu geringen Kosten für die Gesellschaft könnte verbessert werden, wenn der Unternehmer, dessen Tätigkeit zu wirtschaftlichen Schäden im Futtermittelsektor führt, dafür haftbar gemacht wird. ***Dies stellt einen Anreiz für die Unternehmer dar, hohe Standards zu erfüllen, die ohne ein derartiges System der finanziellen Haftung möglicherweise nicht erfüllt würden. Die Unternehmer sollten eine entsprechende Finanzgarantie vorlegen, zum Beispiel eine Versicherung, durch die die Kosten einer Marktrücknahme von Erzeugnissen, einer Behandlung und/oder Vernichtung von Futtermitteln und daraus hergestellten Lebensmitteln abgedeckt werden. Dies kann Unternehmer dazu anregen, Maßnahmen zu ergreifen und Vorgehensweisen zu entwickeln, mit denen die mit ihrer Tätigkeit zusammenhängenden Risiken auf ein Minimum reduziert werden.***

(24) Bei mehreren aufeinander folgenden Futtermittelskandalen hat sich gezeigt, dass Fehler auf einer Stufe der Futtermittelherstellungskette wichtige wirtschaftliche Folgen haben können. Die Erzeugung von Futtermitteln und ihre komplexe Vertriebskette machen die Marktrücknahme von Futtermitteln nicht leicht. Die Kosten für die Behebung wirtschaftlicher Schäden sind auf allen Stufen der Futtermittel- und Lebensmittelherstellungskette werden häufig aus öffentlichen Mitteln gedeckt. Die Behebung dieser wirtschaftlichen Folgen zu geringen Kosten für die Gesellschaft könnte verbessert werden, wenn der Unternehmer, dessen Tätigkeit zu wirtschaftlichen Schäden im Futtermittelsektor führt, dafür haftbar gemacht wird. ***Die Einführung eines allgemeinen obligatorischen Systems der finanziellen Haftung und der Finanzgarantien, z.B. in Form einer Versicherung, das für alle Futtermittelunternehmer gilt, ist jedoch möglicherweise nicht machbar oder zweckmäßig. Die Kommission sollte daher diese Frage unter Berücksichtigung der bestehenden Rechtsvorschriften über die Haftung in anderen Bereichen wie auch der in den einzelnen Mitgliedstaaten bestehenden Systeme und Praktiken eingehender prüfen. Die Kommission sollte zu diesem Zweck innerhalb von 12 Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung einen Bericht mit Empfehlungen vorlegen.***

## Begründung

*Es wurden ernsthafte Bedenken hinsichtlich der Durchführbarkeit und Zweckmäßigkeit des*

*vorliegenden Vorschlags geäußert. Die Ermittlung des Risikos, der Ursache und der Haftbarkeit bei Futtermittelskandalen ist komplex. Das Erfordernis obligatorischer Finanzgarantien kann erhebliche zusätzliche Kosten für die Unternehmen nach sich ziehen, von denen einige kleine Unternehmen sind, die effektiv kein bedeutendes Risiko darstellen. Die Versicherungspraktiken und -produkte weisen zudem erhebliche Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten auf: In einigen Mitgliedstaaten gibt es keinen Versicherungsmarkt in diesem Bereich.*

Änderungsantrag 3  
Artikel 5 Absatz 1 Unterabsatz 1

1. Die Futtermittelhersteller auf der Stufe der Futtermittelprimärproduktion erfüllen die Bestimmungen gemäß Anhang I, einschließlich folgender damit zusammenhängender Vorgänge:

1. Die Futtermittelhersteller auf der Stufe der Futtermittelprimärproduktion, ***einschließlich der Hersteller, die in den landwirtschaftlichen Betrieben Futtermittel aus Primärerzeugnissen erzeugen***, erfüllen die Bestimmungen gemäß Anhang I, einschließlich folgender damit zusammenhängender Vorgänge:

*Begründung*

*Dadurch wird der Status der Landwirte, die Primär- und Mischfuttermittelzutaten in den landwirtschaftlichen Betrieben mischen, geklärt.*

Änderungsantrag 4  
Artikel 5 Absatz 2

2. Die Futtermittelhersteller ***auf anderen als der*** in Absatz 1 genannten ***Stufe der Futtermittelprimärproduktion*** erfüllen die Bestimmungen gemäß Anhang II.

2. Die Futtermittelhersteller, ***bei denen es sich um andere als die*** in Absatz 1 genannten ***Primärerzeuger handelt, jedoch einschließlich derjenigen landwirtschaftlichen Betriebe, die sich als Mischfuttermittelbetrieb haben anerkennen lassen***, erfüllen die Bestimmungen gemäß Anhang II.

*Begründung*

*Es sollte klar unterschieden werden zwischen der landwirtschaftlichen Primärproduktion, der registrierten oder zugelassenen Erzeugung von Mischfuttermitteln im Mastbetrieb und den (meist überregional agierenden) verarbeitenden Futtermittelbetrieben.*

Änderungsantrag 5  
Artikel 8

### *Finanzgarantien*

*Die Futtermittelhersteller gewährleisten, dass eine Finanzgarantie, wie z. B. eine Versicherung, zur Deckung der Kosten vorliegt, die aus den mit ihrem Unternehmen verbundenen Risiken entstehen. Diese Garantie muss die gesamten Kosten einer Marktrücknahme, Behandlung und/oder Vernichtung von Futtermitteln und daraus hergestellten Lebensmitteln abdecken.*

### *Finanzgarantien*

*1. Zur Vorbereitung eines effizienten Systems der Finanzgarantien legt die Kommission innerhalb von 12 Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung einen Bericht über Finanzgarantien im Futtermittelbereich vor, der neben der Untersuchung bestehender einzelstaatlicher Rechtsvorschriften, Systeme und Praktiken hinsichtlich einer Haftung im Futtermittelsektor sowie verwandten Sektoren auch Empfehlungen für ein zukünftiges durchführbares und praxisgerechtes Garantiesystem auf EU-Ebene beinhaltet.*

*2. Futtermittelunternehmen gemäß Artikel 5 Absatz 2 sind für Verstöße gegen die einschlägige Gesetzgebung zur Futtermittelsicherheit haftbar und müssen einen Nachweis über eine ausreichende Finanzgarantie vorlegen, der nach der Untersuchung der Durchführbarkeit gemäß Absatz 1 und einem Zeitraum von höchstens 12 Monaten erstellt wurde.*

### *Begründung*

*Es erscheint derzeit zu früh, ein obligatorisches Haftungssystem auf europäischer Ebene einzuführen, ohne über entsprechende Informationen und Rahmendaten über bestehende Systeme und Praktiken in der EU zu verfügen. Aus diesem Grunde sollte die Entscheidung, ob ein Haftungssystem einzuführen ist, und, wenn ja, welches, auf der Grundlage eines von der Kommission zu erarbeitenden Berichts getroffen werden. Während die Kommission ihren Bericht ausarbeitet, sollte ein freiwilliges System der Finanzgarantien bestehen, und nach der Vorlage dieses Berichts könnten praktikable obligatorische Finanzgarantien eingeführt werden.*

### *Änderungsantrag 6 Artikel 9 Absatz 2*

2. Die zuständige Behörde führt ein Register der Betriebe.

2. Die zuständige Behörde führt **und veröffentlicht** ein Register der Betriebe.

### *Begründung*

*Artikel 20 sieht die Erstellung eines Verzeichnisses der zugelassenen Futtermittelunternehmen vor. Es gibt keine gleichlautende Forderung nach registrierten Futtermittelunternehmen. Da*



*die Rückverfolgbarkeit eindeutig zu den Zielen dieser Verordnung gehört, sollte jeder Futtermittelhändler die Möglichkeit bekommen, zu überprüfen, ob seine Lieferanten registriert sind. Dies lässt sich jedoch nur dadurch erreichen, dass das aktualisierte EU-Verzeichnis der Futtermittelbetriebe veröffentlicht wird.*

Änderungsantrag 7  
Artikel 9 Absatz 2 a (neu)

***2a. Die in diesem Absatz genannten Anforderungen gelten nicht für Futtermittelunternehmen, die nur auf der Stufe der Primärproduktion tätig sind, oder andere landwirtschaftliche Tierhaltungen als die, welche einer Zulassung oder Registrierung gemäß der Richtlinie 95/69/EG bedürfen.***

*Begründung*

*Landwirtschaftliche Betriebe, die bestimmte Zusatzstoffe (z.B. Vitamine und Spurenelemente) erwerben und Futtermitteln beimischen, bedürfen derzeit einer Zulassung oder Registrierung gemäß der Richtlinie 95/69/EG. Der vorliegende Vorschlag würde das Registrierungserfordernis auf Hunderttausende anderer landwirtschaftlicher Betriebe in der EU ausweiten, darunter auf Ackerbaubetriebe, die Nutzpflanzen anbauen und sie für Futtermittelzwecke verkaufen, und landwirtschaftliche Tierhaltungen, die Nutzpflanzen für den eigenen Tierbestand erzeugen. Das Registrierungserfordernis würde erhebliche Auswirkungen für die für die Durchsetzung zuständigen Behörden haben und ist nicht notwendig, da die meisten landwirtschaftlichen Betriebe von den zuständigen Behörden aufgrund ihrer Beteiligung an anderen Systemen ermittelt werden können.*

Änderungsantrag 8  
Artikel 17

***Die Zulassung von Betrieben ist alle fünf Jahre verlängerbar. entfällt***

***Die zuständige Behörde verlängert die Zulassung der Betriebe nur, wenn anhand eines Vor-Ort-Besuchs nachgewiesen wurde, dass sie die entsprechenden Bestimmungen dieser Verordnung erfüllen.***

*Begründung*

*Die Befristung von Zulassungen bietet keinen erkennbaren Vorteil. Zum einen ist eine ständige Überwachung der Betriebe über die vorgesehenen Kontrollen vor Ort gewährleistet, zum*

*anderen bieten die Artikel 14 und 15 ausreichende Möglichkeiten für die zuständigen Behörden, Betriebe, die die geltenden Bedingungen nicht erfüllen, aus dem Verzeichnis der zugelassenen Betriebe zu nehmen.*

Änderungsantrag 9  
Artikel 19 Absatz 2

2. Betriebe und zwischengeschaltete Personen, die nach der Richtlinie 95/69/EG weder zugelassen noch registriert sein mussten, jedoch gemäß dieser Verordnung registriert werden müssen, können ihre Tätigkeit bis **ein Jahr** nach dem Datum, ab dem diese Verordnung gilt, unter der Bedingung fortsetzen, dass sie der zuständigen Behörde, in deren Zuständigkeitsbereich ihre Einrichtungen liegen, vor dem diese Verordnung gilt, einen Registrierungsantrag stellen.

In diesem Antrag erklären sie, dass die in dieser Verordnung vorgesehenen Bedingungen erfüllt sind.

2. Betriebe und zwischengeschaltete Personen, die nach der Richtlinie 95/69/EG weder zugelassen noch registriert sein mussten, jedoch gemäß dieser Verordnung registriert werden müssen, können ihre Tätigkeit bis **18 Monate** nach dem Datum, ab dem diese Verordnung gilt, unter der Bedingung fortsetzen, dass sie der zuständigen Behörde, in deren Zuständigkeitsbereich ihre Einrichtungen liegen, vor dem **Datum, ab dem** diese Verordnung gilt, einen Registrierungsantrag stellen.

In diesem Antrag erklären sie, dass die in dieser Verordnung vorgesehenen Bedingungen erfüllt sind.

***Die zuständigen Behörden berücksichtigen dabei die im Rahmen bereits existierender Erfassungssysteme erhobenen Daten und ersuchen in diesen Fällen den Antragsteller, nur die zusätzlichen Informationen vorzulegen, die die Einhaltung der Bedingungen dieser Verordnung garantieren.***

***Die Registrierung oder Zulassung ist mit Ablauf der genannten Frist wirksam. Ab diesem Zeitpunkt erfüllen die Futtermittelunternehmen die Anforderungen dieser Verordnung.***

*Begründung*

*Die Verlängerung der möglichen Fortsetzung der Tätigkeiten von Unternehmen, die bereits einen Antrag auf Registrierung oder Zulassung nach der neuen Verordnung eingereicht haben, sollte den Unternehmen mehr Zeit für erforderliche Vorbereitungen und Anpassungen geben. Bei den Registrierungs- und Zulassungsverfahren sollten die zuständigen Behörden so weit wie möglich auf bereits vorhandene Daten, die im Rahmen anderer Erfassungssysteme (bspw. Förderungen) erhoben wurden, zurückgreifen.*

Änderungsantrag 10

## Artikel 20

### Verzeichnis der zugelassenen Futtermittelunternehmen

1. Die zuständige Behörde trägt die Futtermittelunternehmen, die sie gemäß Artikel 13 zugelassen **hat**, für jede einzelne Tätigkeit mit einer Identifikationsnummer in ein nationales Verzeichnis ein.

2. Die Mitgliedstaaten halten die Eintragungen in das in Absatz 1 genannte Verzeichnis der Futtermittelbetriebe in Übereinstimmung mit den Entscheidungen über die Aussetzung, den Entzug oder die Änderung der Zulassung nach Artikel 14, 15 und 16 auf dem neuesten Stand.

3. Das in Absatz 1 genannte Verzeichnis ist gemäß dem in Anhang V Kapitel I aufgeführten Modell zu erstellen.

4. Die in Absatz 1 genannte Zulassungsnummer hat die in Anhang V Kapitel II festgelegte Form.

5. **Jeder Mitgliedstaat** veröffentlicht erstmals im [November ...] **ein Verzeichnis** der nach Artikel 13 zugelassenen Betriebe und danach jedes Jahr bis spätestens 30. November die konsolidierte Liste der während des Jahres vorgenommenen Änderungen.

### Verzeichnis der **registrierten und** zugelassenen Futtermittelunternehmen

1. Die zuständige Behörde trägt die Futtermittelunternehmen, die sie gemäß **Artikel 9 registriert hat, in ein nationales Verzeichnis ein.**

**Die Futtermittelunternehmen, die von der zuständigen Behörde gemäß** Artikel 13 zugelassen **wurden, werden** für jede einzelne Tätigkeit mit einer Identifikationsnummer in das genannte nationale Verzeichnis eingetragen.

2. Die Mitgliedstaaten halten die Eintragungen in das in Absatz 1 genannte Verzeichnis der Futtermittelbetriebe in Übereinstimmung mit den Entscheidungen über die Aussetzung, den Entzug oder die Änderung **der Registrierung oder** der Zulassung nach Artikel 14, 15 und 16 auf dem neuesten Stand.

3. Das in Absatz 1 genannte Verzeichnis ist gemäß dem in Anhang V Kapitel I aufgeführten Modell zu erstellen.

4. Die in Absatz 1 genannte Zulassungsnummer hat die in Anhang V Kapitel II festgelegte Form.

5. **Die Kommission konsolidiert und** veröffentlicht erstmals im [November ...] **den Teil der Verzeichnisse** der **Mitgliedstaaten, der die** nach Artikel 13 zugelassenen Betriebe **enthält**, und danach jedes Jahr bis spätestens 30. November die konsolidierte Liste der während des Jahres vorgenommenen Änderungen.

**Die Mitgliedstaaten gewährleisten darüber hinaus den öffentlichen Zugang zu jenem Teil des Verzeichnisses, der die nach Artikel 9 registrierten Betriebe enthält.**

### *Begründung*

*Wie in der Richtlinie 95/69/EG vorgesehen, sollte ein Verzeichnis der registrierten und zugelassenen Betriebe geführt werden, das ständig aktualisiert und im Fall der Zulassungen*

*auch als Liste der auf dem europäischen Markt zugelassenen Betriebe von der Kommission veröffentlicht wird. Die Zurverfügungstellung des Verzeichnisses der registrierten Betriebe durch die Mitgliedstaaten sollte der Schlüsselzielsetzung dieses Vorschlags, der Rückverfolgbarkeit, dienen, da es den Futtermittelunternehmen ermöglicht zu prüfen, ob ihre Zulieferer registriert sind.*

Änderungsantrag 11  
Artikel 21 Absatz 1

**1. Die Mitgliedstaaten fördern** die Entwicklung **nationaler** Leitlinien für eine gute Verfahrenspraxis im Futtermittelsektor sowie für die Anwendung der HACCP-Grundsätze gemäß **Artikel 22**.

Leitlinien **der Gemeinschaft** werden gemäß **Artikel 23** erstellt.

**1. Die Kommission fördert** die Entwicklung **gemeinschaftlicher** Leitlinien für eine gute Verfahrenspraxis im Futtermittelsektor sowie für die Anwendung der HACCP-Grundsätze gemäß **Artikel 23**.

**Nationale** Leitlinien **können von den Mitgliedstaaten im Bedarfsfall** gemäß **Artikel 22** erstellt werden.

*Begründung*

*Diese Änderung soll verdeutlichen, dass gemeinschaftlichen Leitlinien - so weit wie möglich - der Vorzug zu geben ist. Leitlinien auf gemeinschaftlicher Ebene tragen, trotz ihres unverbindlichen Charakters, zur Vermeidung möglicher Wettbewerbsverzerrungen bei. Die Möglichkeit, nationale Leitlinien zu erlassen, sollte allerdings beibehalten werden, um der Diversität der europäischen Futtermittelproduktion gerecht zu werden.*

Änderungsantrag 12  
Artikel 24 a (neu)

**Artikel 24a**

**Exporte**

**Futtermittel, einschließlich Futtermittel für nicht zur Lebensmittelherstellung gehaltene Tiere, die in der Gemeinschaft erzeugt wurden und für die Ausfuhr in Drittländer auf den Markt gebracht werden sollen, müssen den Bestimmungen von Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 entsprechen.**

*Begründung*

*Entspricht ähnlichen Bestimmungen im Bereich der Lebensmittelhygiene. Die Frage der Exporte wird zwar in Erwägung 27 erwähnt, findet aber im verfügbaren Teil der vorgeschlagenen Verordnung keine Entsprechung.*

**Artikel 29**

**entfällt**

**Nationale Maßnahmen zur Anpassung der Bestimmungen von Anhang I**

**1. Die Mitgliedstaaten können nationale Maßnahmen zur Anpassung der in Anhang II enthaltenen Bestimmungen gemäß den Absätzen 2 bis 5 dieses Artikels treffen, ohne die Zielsetzungen der Futtermittelhygiene zu gefährden.**

**2. Die nationalen Maßnahmen zur Anpassung der Bestimmungen von Anhang II:**

**a) haben zum Ziel, den Bedürfnissen von Futtermittelunternehmen Rechnung zu tragen, die in Gebieten mit besonderen geografischen Gegebenheiten angesiedelt sind; oder**

**b) betreffen den Bau, die Anordnung und Ausstattung von Betrieben.**

**3. Jeder Mitgliedstaat, der nationale Maßnahmen zur Anpassung der im Anhang II enthaltenen Bestimmungen ergreifen möchte, teilt dies der Kommission und den übrigen Mitgliedstaaten mit. Diese Meldung:**

**a) enthält eine ausführliche Beschreibung der Bestimmungen, die der Mitgliedstaat für anpassungsbedürftig hält, sowie der Art der geplanten Anpassung;**

**b) enthält eine Beschreibung der betroffenen Futtermittel und des betroffenen Betriebs;**

**c) erläutert die Gründe für die Anpassung (einschließlich gegebenenfalls einer Zusammenfassung der durchgeführten Gefahrenanalyse und der Maßnahmen, die zu treffen sind, um sicherzustellen, dass die Anpassung die Hygienezielsetzungen nicht gefährdet); und**

**d) enthält alle sonstigen wichtigen Informationen.**

**4. Die übrigen Mitgliedstaaten haben ab Erhalt einer Meldung gemäß Absatz 3 drei Monate Zeit, um der Kommission schriftliche Kommentare zu übermitteln. Im Fall von Anpassungen gemäß Absatz 2 Buchstabe a dieses Artikels kann dieser Zeitraum auf Ersuchen eines Mitgliedstaates auf vier Monate verlängert werden. Die Kommission kann – und sofern sie schriftliche Kommentare von einem Mitgliedstaat oder mehreren Mitgliedstaaten erhält, muss – die Mitgliedstaaten in dem in Artikel 31 Absatz 1 genannten Ausschuss konsultieren. Die Kommission kann gemäß dem Verfahren des Artikels 31 Absatz 2 entscheiden, ob die geplanten Maßnahmen, gegebenenfalls mit entsprechenden Änderungen, durchgeführt werden können. Die Kommission kann gegebenenfalls allgemein anwendbare Maßnahmen gemäß Artikel 27 oder 28 vorschlagen.**

**5. Ein Mitgliedstaat kann nationale Maßnahmen zur Anpassung der Bestimmungen des Anhangs II nur ergreifen**

**a) in Übereinstimmung mit einer gemäß Absatz 4 erlassenen Entscheidung oder**

**b) sofern die Kommission die Mitgliedstaaten einen Monat nach Ablauf der in Absatz 4 genannten Frist nicht darüber informiert hat, dass sie schriftliche Kommentare erhalten hat oder dass sie den Erlass einer Entscheidung gemäß Buchstabe a vorschlagen will.**

#### *Begründung*

*Eine Änderung und Anpassung der Anhänge ist im Rahmen des Verfahrens nach Artikel 31 Absatz 2 jederzeit möglich. Die von Anhang II betroffenen Futtermittelbetriebe handeln überwiegend grenzüberschreitend im Binnenmarkt, daher ist die zusätzliche Anpassung auf nationaler Ebene unnötig und kann schnell zu Wettbewerbsverzerrungen führen.*

Änderungsantrag 14  
Artikel 29 a (neu)

**Artikel 29 a**

## *Schnellwarnsystem*

*Wenn Futtermittel, einschließlich Futtermittel für nicht zur Lebensmittelherstellung gehaltene Tiere, ein schwerwiegendes Risiko für die Gesundheit von Mensch und Tier oder die Umwelt darstellen, so gelten sinngemäß die Bestimmungen von Artikel 50 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002.*

### *Begründung*

*Die Bezugnahme auf das durch Artikel 50 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 eingeführte Schnellwarnsystem für die Meldung eines von Lebens- oder Futtermitteln ausgehenden Risikos ist angemessen.*

### Änderungsantrag 15

#### Anhang II Einrichtungen und Ausrüstungen Nummer 8

8. Fenster und sonstige Öffnungen müssen, sofern erforderlich, **mit schädlingssicheren Gittern ausgestattet** werden. Türen müssen dicht schließen und in geschlossenem Zustand **schädlingssicher** sein.

8. Fenster und sonstige Öffnungen müssen, sofern erforderlich, **gegen das Eindringen von Schädlingen abgedichtet** werden. Türen müssen dicht schließen und in geschlossenem Zustand **gegen Schädlinge abgedichtet** sein.

### *Begründung*

*Einrichtungen und Ausrüstungen können nicht "schädlingssicher" sein, sondern müssen gegen das Eindringen von Schädlingen abgedichtet werden. Es ist schlechterdings unmöglich, Fenster und Türen, die geöffnet werden können, "schädlingssicher" zu machen.*

### Änderungsantrag 16

#### Anhang II Qualitätskontrolle Nummer 4

4. Es müssen Proben der Bestandteile und jeder Partie der Erzeugnisse, die in den Verkehr gebracht werden, oder jedes festgelegten Teils der Erzeugung (bei kontinuierlicher Herstellung) nach einem vom Hersteller vorher festgelegten Verfahren und in ausreichender Menge entnommen und aufbewahrt werden, um den Weg des Erzeugnisses zurückverfolgen zu können (regelmäßig in dem Fall, dass die Herstellung nur für den Eigenbedarf des Herstellers erfolgt). Diese Proben werden versiegelt und so gekennzeichnet,

**4. Es müssen Unterlagen zu im Endprodukt verwendeten Rohstoffen vom Hersteller geführt werden, um die Rückverfolgbarkeit sicherzustellen. Diese Unterlagen müssen für die zuständigen Behörden während eines Zeitraums verfügbar sein, der dem Verwendungszweck der Erzeugnisse angemessen ist.**

Es müssen **darüber hinaus** Proben der Bestandteile und jeder Partie der Erzeugnisse, die in den Verkehr gebracht

dass sie leicht zu identifizieren sind; sie sind unter Lagerbedingungen aufzubewahren, die anomale Änderungen der Zusammensetzung der Probe oder anomale Beeinträchtigungen ausschließen. Sie müssen für die zuständigen Behörden während eines Zeitraums verfügbar sein, der dem Verwendungszweck der Futtermittel angemessen ist.

werden, oder jedes festgelegten Teils der Erzeugung (bei kontinuierlicher Herstellung) nach einem vom Hersteller vorher festgelegten Verfahren und in ausreichender Menge entnommen und aufbewahrt werden, um den Weg des Erzeugnisses zurückverfolgen zu können (regelmäßig in dem Fall, dass die Herstellung nur für den Eigenbedarf des Herstellers erfolgt). Diese Proben werden versiegelt und so gekennzeichnet, dass sie leicht zu identifizieren sind; sie sind unter Lagerbedingungen aufzubewahren, die anomale Änderungen der Zusammensetzung der Probe oder anomale Beeinträchtigungen ausschließen. Sie müssen für die zuständigen Behörden während eines Zeitraums verfügbar sein, der dem Verwendungszweck der Futtermittel angemessen ist.

***Für den Fall der Heimtiernahrung ist von einer Bestandteilprobenahme und deren Aufbewahrung abzusehen.***

#### *Begründung*

*Die in der Futtermittelherstellung gebrauchte Vielfalt von typischerweise frischen Rohmaterialien pflanzlichen und tierischen Ursprungs, macht es insbesondere für die Heimtiernahrungshersteller technisch und logistisch schwierig, von jedem Rohstoff Proben zurückzulegen. Sie sollten daher von der Pflicht, Bestandteilproben zu nehmen und aufzubewahren, ausgenommen werden. Das Aufbewahren von Proben des Endprodukts, verbunden mit der Rückverfolgbarkeit der Rohmaterialien aufgrund der vom Hersteller aufzubewahrenden Unterlagen über die verwendeten Rohmaterialien, ist im Sinne der Produktsicherheit in diesem Bereich als angemessen anzusehen.*

#### Änderungsantrag 17

##### Anhang II Dokumentation Nummer 2 Buchstabe b) Ziffer (i)

###### (i) Zusatzstoffe

- Art und Menge der hergestellten Zusatzstoffe, jeweiliges Herstellungsdatum und gegebenenfalls Nummer der Partie bzw. des festgelegten Teils der Erzeugung bei kontinuierlicher Herstellung;
- Art und Menge der gelieferten Zusatzstoffe sowie gegebenenfalls Nummer der Partie bzw. des festgelegten

###### (i) Zusatzstoffe

- Art und Menge der hergestellten Zusatzstoffe, jeweiliges Herstellungsdatum und gegebenenfalls Nummer der Partie bzw. des festgelegten Teils der Erzeugung bei kontinuierlicher Herstellung;
- ***Name und Anschrift des Betriebs, der mit dem Zusatzstoff beliefert wird***, Art und Menge der gelieferten Zusatzstoffe sowie



Teils der Erzeugung bei kontinuierlicher  
Herstellung;

gegebenenfalls Nummer der Partie bzw.  
des festgelegten Teils der Erzeugung bei  
kontinuierlicher Herstellung;

*Begründung*

*Detaillierte Angaben zu Kunden von Zusatzstoffen sollten - anderen Erzeugnissen entsprechend  
- erforderlich sein.*

## BEGRÜNDUNG

Die Qualität der Tierernährung wurde erstmals im Jahre 1970 Gegenstand europäischer Gesetzgebung. Damals wurden mit der Richtlinie 70/524/EWG Mindestanforderungen an die Hersteller von bestimmten Zusatzstoffen, Vormischungen und von mit diesen Zusatzstoffen versetzten Mischfuttermitteln festgelegt. Besonders unerwünschte Stoffe wurden über eine Richtlinie von 1973 auf annehmbare Werte beschränkt. Im Laufe der Jahre wurde diese Gesetzgebung um eine Zulassung für bestimmte Betriebe erweitert, die als problematisch geltende Erzeugnisse herstellen, erzeugen oder in Verkehr bringen.

Dieser Ansatz einer Unterscheidung nach dem Risikograd wurde auch in der derzeit geltenden Richtlinie 95/69/EG beibehalten. Gemäß dieser Richtlinie gilt eine Zulassungspflicht für Betriebe, die Erzeugnisse mit hohem Risikograd (so genannte „als empfindlich eingestufte Erzeugnisse“) erzeugen oder verwenden, wogegen die übrigen Unternehmen lediglich registriert werden.

Die zugelassenen oder registrierten Unternehmen erhalten eine entsprechende Nummer und werden in von den zuständigen Behörden getrennt geführte Verzeichnisse aufgenommen. Die Hersteller von Tierernährung können damit von den Behörden kontrolliert werden, die Behörden im Falle rechtswidrigen Verhaltens einschreiten. Allerdings erfolgt die Registrierung und Zulassung der Unternehmen nicht lückenlos, so sind beispielsweise Unternehmen, die zwar in der Futtermittelkette tätig sind, aber auch andere Tätigkeiten als die in der Richtlinie beschriebenen ausführen, ausgenommen. Dies betrifft insbesondere die Primärerzeugung (landwirtschaftliche Betriebe), Lebensmittelindustrie, Transporteure, Händler etc.

Trotz dieser 1996 in Kraft getretenen verbesserten Gesetzgebung im Bereich der Futtermittelhygiene, ist es in den letzten Jahren zu einigen Zwischenfällen gekommen, die die Qualität und Sicherheit der Futtermittel in ein schlechtes Licht gerückt haben. So kam es in Belgien, den Niederlanden und Deutschland zu Überschreitungen der Dioxinhöchstwerte in Futtermitteln, zu unzulässiger Belastung von Futtermitteln mit dem Unkrautvernichtungsmittel Nitrofen, mit dem Hormon MPA, mit Antibiotika etc. Die BSE-Krise ist letztlich auch über die Verfütterung von Tiermehl und damit über die Tierernährung losgetreten worden. Hinzu kommt ein neuer Aspekt, nämlich die Frage genetisch veränderter Futtermittel.<sup>1</sup> In Summe kann man leider feststellen, dass die Lebensmittelskandale der letzten Jahre allzu häufig Futtermittelskandale waren.

Diese Häufung an Verunreinigungen von Lebensmitteln als Resultat kontaminierter Futtermittel hat eine latente Verunsicherung der Verbraucher hervorgerufen, auf die die Politik Antworten finden muss. Im Bereich der Futtermittelhygiene hat die Kommission daher eine Neuregelung vorgeschlagen, die zum einen im Kontext des Weißbuchs zur Lebensmittelsicherheit den Schlussstein der Neufassung der Hygienevorschriften setzt, die zum anderen aber durch Ausweitung und Verschärfung der Bestimmungen auch konkret auf die Verunsicherung der Verbraucher reagieren will.

---

<sup>1</sup> Dieser Aspekt wurde in der vor kurzem in Kraft getretenen Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 neu geregelt (ABl. L 286 vom 20.10.2003, S.1).

## Der Vorschlag der Kommission

Die Hauptziele des Vorschlags sind mit den Worten der Kommission schnell umrissen: Es gilt, die Sicherheit von Futtermitteln in der gesamten Futtermittelkette, von den Primärerzeugern bis zu den Tierhaltern, zu garantieren. Zu diesem Zweck schlägt die Kommission harmonisierte Hygienevorschriften für alle Futtermittelunternehmen vor sowie striktere Bestimmungen, um eine Rückverfolgbarkeit im Falle rechtswidriger Verunreinigungen zu gewährleisten.

Die im Vergleich zur geltenden Richtlinie 95/69/EG neuen Elemente des Vorschlags lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Einführung der **HACCP-Grundsätze** (Festlegung kritischer Kontrollpunkte), obligatorisch im Falle der Futtermittelunternehmer und über Leitlinien für eine gute Verfahrenspraxis für den Bereich der Primärproduktion;
- Einführung lückenloser **Rückverfolgbarkeit** durch obligatorische Registrierung, und falls notwendig, Zulassung aller Futtermittelunternehmen;
- Ausdehnung des Grundsatzes, nach dem die **Hauptverantwortung** für die Einhaltung des Lebensmittelrechts und der Lebensmittelsicherheit bei den Lebensmittelunternehmen liegt, auf die gesamte Futtermittelherstellungskette.

Der Vorschlag weitet demgemäß die Hygienebestimmungen auf die gesamte Futtermittelkette aus, indem die Registrierungs- und Zulassungspflicht auf die Tätigkeit von Futtermittelunternehmen auf allen Stufen, von der Primärproduktion bis zum Inverkehrbringen von Futtermitteln, ausgedehnt wird (Artikel 2). Davon ausgenommen bleiben aber die private Erzeugung, die private Fütterung zum privaten Eigenverbrauch, die Lieferung kleiner Mengen auf örtlicher Ebene und der Handel mit Heimtierfutter, die über nationale Vorschriften und Leitlinien geregelt werden sollen. Diese Ausnahmen entsprechen den Vorschlägen der Kommission im Bereich der Lebensmittelhygiene (2000/178(COD)), die derzeit vom Europäischen Parlament in zweiter Lesung behandelt werden.

Die schrittweise Einführung der HACCP-Prinzipien ist ein logischer Schritt, gemessen an den Entwicklungen in anderen Bereichen der Lebensmittelsicherheit. Die Primärproduktion bleibt vorerst von einer verpflichtenden Anwendung ausgeschlossen, die zu erlassenden Leitlinien können aber als erste Stufe in Richtung einer verpflichtenden Übernahme dieser Prinzipien gesehen werden.

Die Regelung der Verantwortlichkeiten, die nunmehr ausschließlich bei den Futtermittelunternehmern gemäß Artikel 3 Buchstabe b) liegt (verschuldensunabhängige Haftung), ist insofern neu, als die Haftungsfrage vorher nicht explizit geregelt war. Häufig wurden die Kosten einer Behebung von wirtschaftlichen Schäden von der öffentlichen Hand getragen. In diesem Zusammenhang soll auch eine Finanzgarantie (Artikel 8) seitens der Futtermittelunternehmen vorliegen.

Neu ist auch die Möglichkeit, nationale und gemeinschaftliche Leitlinien für eine gute Verfahrenspraxis zu erlassen. Nationale Leitlinien sind vor allem im Bereich der Ausnahmen hinsichtlich des Anwendungsbereichs in Artikel 2 vorgesehen; dies betrifft vor allem den

Bereich der landwirtschaftlichen Primärproduktion. Gemeinschaftliche Leitlinien sollen der Harmonisierung von Leitlinien dienen.

Schließlich wurden die Bestimmungen zur Einfuhr von Futtermitteln aus Drittländern übernommen. Es gilt weiterhin das Prinzip der Gleichwertigkeit, wobei Listen der Drittländer und der Betriebe in Drittländern geführt werden.

### **Bewertung aus Sicht Ihrer Berichterstatterin**

Die Berichterstatterin begrüßt ausdrücklich die von der Kommission eingeschlagene Richtung bei der Überarbeitung der geltenden Futtermittelhygienerichtlinie. Die Ausweitung der Hygienebestimmungen auf die gesamte Futtermittelkette, die Ausweitung der Registrierungs- und Zulassungspflicht auf alle in der Futtermittelkette tätigen Unternehmen sowie die schrittweise Einführung der international anerkannten HACCP-Grundsätze des *Codex Alimentarius* und eine systematische Rückverfolgbarkeit entsprechen modernen Ansätzen im Futter- und Lebensmittelhygienerecht, die zur Verbesserung des Verbrauchervertrauens geeignet sind. Darüber hinaus ist auch im Sinne einer einheitlichen Umsetzung die Wahl der Verordnung als Form für den Rechtsakt ausdrücklich zu begrüßen.

Natürlich werden auch die neuen Bestimmungen Missbrauch oder rechtswidriges Verhalten nicht verhindern können, allerdings garantiert die Rückverfolgbarkeit und damit die Identifizierung der Verantwortlichkeit rasches Handeln, um Risiken für die Gesundheit von Mensch und Tier sowie für die Umwelt durch Präventivmaßnahmen abwenden zu können.

Einige problematische Aspekte in der vorgeschlagenen Überarbeitung müssen aber angesprochen werden. Dies betrifft - aus Sicht Ihrer Berichterstatterin - vor allem die Frage der Vorlage von Finanzgarantien seitens der Futtermittelunternehmen. Die Kommission hat, wie oben angesprochen, in Artikel 8 die verpflichtende Vorlage von Finanzgarantien seitens der Futtermittelunternehmer vorgeschlagen. Es ist dieser Vorschlag, der die meisten Bedenken seitens des betroffenen Sektors hervorgerufen hat. Die Ausweitung des Begriffs Futtermittelunternehmen auf die gesamte Futtermittelkette bedeutet die Hereinnahme jedes landwirtschaftlichen Betriebs, der nicht ausschließlich für den privaten Eigengebrauch produziert. Der mögliche Umfang einer derartigen Risikohaftung bedeutet unzumutbar hohe Kosten zur deren Abdeckung und kann jedenfalls nicht, ohne vorher Erfahrungswerte zu sammeln, sofort verpflichtend eingeführt werden. Deshalb schlägt Ihre Berichterstatterin vor, ein vorerst auf Freiwilligkeit beruhendes System einzuführen, welches beispielsweise dem Versicherungssektor erlauben würde, Erfahrungen mit Risikodeckungslösungen aus anderen Branchen in den Bereich Futtermittelherstellung einzubringen. Sollten diesen Erfahrungen positiv sein, könnte sich entweder aus dem Markt heraus oder über Druck des Gesetzgebers eine flächendeckende, einheitliche Deckungsvorsorge entwickeln.

Darüber hinaus schlägt Ihre Berichterstatterin auch Änderungsanträge vor, die etwa mittelfristig die Anwendung der HACCP-Grundsätze im Bereich der Primärproduktion anstreben, der Erstellung gemeinschaftlicher Leitlinien den Vorzug geben, unbefristete Zulassungen bei gleichzeitig ständiger Überwachung erlauben und den Zugang zum Verzeichnis der registrierten und zugelassenen Betriebe erleichtern.

28. Januar 2004

## **STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR LANDWIRTSCHAFT UND LÄNDLICHE ENTWICKLUNG**

für den Ausschuss für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherpolitik

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates mit  
Vorschriften für die Futtermittelhygiene  
(KOM(2003) 180 – C5-0175/2003 – 2003/0071(COD))

Verfasser der Stellungnahme: Neil Parish

### **VERFAHREN**

In seiner Sitzung vom 20. Mai 2003 benannte der Ausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung Neil Parish als Verfasser der Stellungnahme.

Der Ausschuss prüfte den Entwurf einer Stellungnahme in seinen Sitzungen vom  
11. September 2003, 24. November 2003, 2. Dezember 2003 und 22. Januar 2004.

In der letztgenannten Sitzung nahm er die nachstehenden Änderungsanträge einstimmig an.

Bei der Abstimmung waren anwesend: Joseph Daul, Vorsitzender; Friedrich-Wilhelm Graefe zu Baringdorf und Albert Jan Maat, stellvertretende Vorsitzende; Neil Parish, Verfasser der Stellungnahme; Gordon J. Adam, María del Pilar Ayuso González (in Vertretung von Agnes Schierhuber), Reimer Böge (in Vertretung von Michl Ebner), António Campos, Francesco Fiori, Georges Garot, Lutz Goepel, Willi Görlach, João Gouveia, María Esther Herranz García (in Vertretung von Encarnación Redondo Jiménez), María Izquierdo Rojo, Elisabeth Jeggle, Salvador Jové Peres, Hedwig Keppelhoff-Wiechert, Heinz Kindermann, Christa Klauf (in Vertretung von Christos Folias), Xaver Mayer, Jan Mulder (in Vertretung von Giovanni Procacci), James Nicholson (in Vertretung von Robert William Sturdy), Ioannis Patakis (in Vertretung von Dimitrios Koulourianos), Mikko Pesälä, Christa Prets (in Vertretung von María Rodríguez Ramos), Dominique F.C. Souchet und Eurig Wyn (in Vertretung von Danielle Auroi).

## KURZE BEGRÜNDUNG

Mit dem Vorschlag wird einer Verpflichtung im Weißbuch der Kommission zur Lebensmittelsicherheit vom Januar 2001<sup>1</sup> Rechnung getragen, die Sicherheitskontrollen in der gesamten Futtermittelherstellungskette zu verstärken. Die Kommission möchte insbesondere nach einer Reihe von Fällen von Futtermittelkontamination, die sich in jüngster Zeit in Kontinentaleuropa ereignet haben, die Vorschriften verbessern, um eine leichte Rückverfolgbarkeit von Futtermitteln und gegebenenfalls ihren problemlosen Rückruf zu ermöglichen. Solche Lebensmittelskandale zu vermeiden und nicht nur die Lebensmittelsicherheit, sondern auch das Vertrauen der Verbraucher in die Lebensmittelerzeugung der EU zu gewährleisten, ist für die Verbraucher wie auch für die Lebensmittelersteller von wesentlicher Bedeutung.

Es ist ganz wichtig sicherzustellen, dass die erforderlichen Vorkehrungen zur Gewährleistung der Futtermittelsicherheit effektiv bestehen und angemessen umgesetzt werden. Der Verfasser ist jedoch der festen Überzeugung, dass jedes System, das eingeführt wird, so unbürokratisch, unproblematisch bei der Durchführung und kostengünstig wie möglich sein sollte. Sowohl die Industrie als auch die Landwirte sind EU-weit durch strenge Sicherheitsmaßnahmen und einen großen administrativen Aufwand unter Druck geraten. Der Verfasser möchte unnötige Kosten und Belastungen, insbesondere für diejenigen, die ihnen am wenigsten gewachsen sind, vermeiden.

Viele der Vorschläge, die von der Kommission vorgelegt wurden, werden zur Verstärkung der Futtermittelsicherheit beitragen, jedoch ist es erforderlich, die Verhältnismäßigkeit einiger Bestimmungen genauer zu prüfen. Das Erfordernis für die Mitgliedstaaten, die Registrierung auf alle Futtermittelunternehmen auszuweiten, bedeutet, dass ein breites Spektrum von Unternehmen in den Geltungsbereich einbezogen wird, z.B. Importeure von Futtermittelausgangserzeugnissen und Händler für diese Erzeugnisse, Agrarhändler, die Futtermittel an Landwirte verkaufen, sowie Futtermittelunternehmen, die Lebensmittelüberschüsse für Fütterungszwecke verkaufen. Außerdem würde das Erfordernis der Registrierung sowohl für Ackerbau betreibende landwirtschaftliche Betriebe als auch für die meisten landwirtschaftlichen Tierhaltungen gelten, wenn sie ihre Anbauprodukte für die Futtermittelherstellung verkaufen. Ferner könnten die Vorschläge eine Zulassung für eine große Anzahl von Unternehmen erfordern, darunter für bestimmte Primärerzeuger, die in ihrem Betrieb Futtermittelzutaten mischen. Es ist eine Klärung in Bezug auf Artikel 5 notwendig, um sicherzustellen, dass diejenigen, die Primärfuttermittelzutaten mischen (mit Ausnahme der in Artikel 10 genannten Hersteller), nicht den kostspieligeren Anforderungen von Anhang II unterliegen. Diese Punkte sind dem Verfasser der Stellungnahme ein großes Anliegen.

Wenngleich der Verfasser die Notwendigkeit, alle an der Futtermittelherstellungskette beteiligten Erzeuger und Futtermittelunternehmen zu ermitteln und genau zu identifizieren, anerkennt, ist er doch der Auffassung, dass dies ohne die Einführung eines zusätzlichen Registrierungsaufwands geschehen sollte. Der Verfasser ist sich der Notwendigkeit einer vollständigen Ermittlung aller Futtermittelhersteller (einschließlich landwirtschaftlicher Betriebe) durch eine Anpassung der bestehenden Registrierungssysteme bewusst, um den zuständigen Behörden eine Überwachung der Hersteller zu ermöglichen. Es sollte jedoch so weit wie möglich auf die nationalen Registrierungssysteme, die bereits bestehen und anderen Zwecken dienen, zurückgegriffen werden, um unnötige Überschneidungen und eine unnötige

---

<sup>1</sup> KOM(1999) 719 endg.

Regulierung zu vermeiden. Gegenwärtig lässt sich die Mehrzahl der landwirtschaftlichen Betriebe auch aufgrund ihrer Beteiligung an anderen Systemen ermitteln.

Die Futtermittelunternehmen werden mit Ausnahme jener, die nur auf der Ebene der Primärproduktion tätig sind, die HACCP-Grundsätze übernehmen müssen. HACCP ist ein Verfahren zur Ermittlung potentieller Gefährdungen und zur Gewährleistung angemessener Kontrollstrategien. Der Verfasser begrüßt die Einführung von HACCP als ein Mittel, die Kontrollen durch die Überwachung von Gefahren und die Festlegung kritischer Kontrollpunkte zu verbessern und zu verschärfen.

Es sind klare Leitlinien für die Umsetzung der vorgeschlagenen Verordnung auf der Ebene der einzelnen landwirtschaftlichen Betriebe erforderlich. Der Verfasser hält es für wichtig, einen gezielteren Ansatz vorzusehen, der den enormen Unterschieden zwischen den landwirtschaftlichen Betrieben in den verschiedenen Teilen der Europäischen Union Rechnung trägt, um eine erfolgreiche Umsetzung zu gewährleisten, und er hält es auch für wichtig, den Unternehmen genügend Zeit zu lassen, um sich auf diese strengeren Vorschriften einzustellen. Es sollte für bestimmte Hersteller eine Fristverlängerung vorgesehen werden, damit sie ihren Verpflichtungen voll nachkommen können.

Der bedenklichste Punkt des Kommissionsvorschlags ist der Rückgriff auf Finanzgarantien. Alle Futtermittelunternehmen (einschließlich landwirtschaftlicher Betriebe) müssten einer neuen Vorschrift genügen und Finanzgarantien bereitstellen, um die Kosten für den Rückruf von Produkten bei einem Vorfall im Zusammenhang mit der Futtermittelsicherheit decken zu können. Dies würde sich auf den Rückruf, die Behandlung und die etwaige Vernichtung von Erzeugnissen beschränken. Nach Konsultation des Agrarsektors, der Futtermittelhersteller und des Versicherungssektors ist der Verfasser zu dem Schluss gelangt, dass die Folgen der Einführung von Finanzgarantien nicht ausreichend analysiert worden sind. Die Möglichkeit von Finanzgarantien oder Versicherungspolicen wurde mit dem Sektor nicht angemessen erörtert, und es ist unklar, ob solche Garantien vom Versicherungssektor auch bereitgestellt würden. Auch sind die Kosten, die ein solches Garantiesystem für die Futtermittelhersteller und die Landwirte mit sich bringen würde, unklar. Der Verfasser ist nicht davon überzeugt, dass durch solche Garantien die Futtermittelsicherheit verbessert oder eine Änderung der Praktiken der Unternehmen bewirkt würde. Es wird daher vorgeschlagen, dass die Kommission auf der Grundlage einer umfassenden Konsultation der Futtermittelhersteller, Landwirte und Versicherer eine Durchführbarkeitsstudie, die sich über einen Zeitraum von 18 Monaten erstreckt, durchführen soll.

Dem Verfasser ist die Sicherheit und Qualität der Einfuhren in die EU schon seit langem ein Anliegen. Er unterstützt daher die Bestimmungen über Einfuhren aus Nicht-EU-Ländern, für die die gleichen oder gleichwertige Normen wie in der EU gelten sollen, voll und ganz.

In den Anhängen zu der Verordnung sind Normen festgelegt, die eingehalten werden müssen und die Kriterien bezüglich Einrichtungen und Ausrüstung, Personal, Produktion, Qualitätskontrolle, Lagerung und Transport sowie Buchführung betreffen. Diese Normen würden jedoch für verschiedene Arten von Betrieben mit unterschiedlichen Systemen gelten, z.B. landwirtschaftliche Betriebe, Hersteller von Futtermitteln für Heimtiere oder Importeure von Futtermittelausgangsstoffen. Der Verfasser ist daher der Auffassung, dass ein gezielterer Ansatz, wie er in den derzeitigen Rechtsvorschriften<sup>1</sup> zum Ausdruck kommt, erforderlich ist.

---

<sup>1</sup> Richtlinie 95/69/EG des Rates vom 22. Dezember 1995, ABl. L 332 vom 30.12.1995, S. 15-32.



## ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung ersucht den federführenden Ausschuss für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherpolitik, folgende Änderungsanträge in seinen Bericht zu übernehmen:

Vorschlag der Kommission<sup>1</sup>

Abänderungen des Parlaments

### Änderungsantrag 1 Erwägung 22

(22) Ein System zur Registrierung und Zulassung aller Futtermittelunternehmen durch die zuständige Behörde des Mitgliedstaates ist geeignet, um die Verfolgbarkeit vom Hersteller bis zum Endverbraucher zu gewährleisten.

(22) Ein System zur Registrierung und Zulassung *oder eine sonstige Art der Identifizierung* aller Futtermittelunternehmen durch die zuständige Behörde des Mitgliedstaates ist geeignet, um die Verfolgbarkeit vom Hersteller bis zum Endverbraucher zu gewährleisten.

### *Begründung*

*Steht im Einklang mit den Änderungsanträgen zu den Artikeln 9 und 19.*

### Änderungsantrag 2 Erwägung 24

(24) Bei mehreren aufeinander folgenden Futtermittelskandalen hat sich gezeigt, dass Fehler auf einer Stufe der Futtermittelherstellungskette wichtige wirtschaftliche Folgen haben können. Die Erzeugung von Futtermitteln und ihre komplexe Vertriebskette machen die Marktrücknahme von Futtermitteln nicht leicht. Die Kosten für die Behebung wirtschaftlicher Schäden sind auf allen Stufen der Futtermittel- und Lebensmittelherstellungskette werden häufig aus öffentlichen Mitteln gedeckt. Die Behebung dieser wirtschaftlichen Folgen zu geringen Kosten für die Gesellschaft könnte verbessert werden, wenn der Unternehmer, dessen Tätigkeit zu

(24) Bei mehreren aufeinander folgenden Futtermittelskandalen hat sich gezeigt, dass Fehler auf einer Stufe der Futtermittelherstellungskette wichtige wirtschaftliche Folgen haben können. Die Erzeugung von Futtermitteln und ihre komplexe Vertriebskette machen die Marktrücknahme von Futtermitteln nicht leicht. Die Kosten für die Behebung wirtschaftlicher Schäden sind auf allen Stufen der Futtermittel- und Lebensmittelherstellungskette werden häufig aus öffentlichen Mitteln gedeckt. Die Behebung dieser wirtschaftlichen Folgen zu geringen Kosten für die Gesellschaft könnte verbessert werden, wenn der Unternehmer, dessen Tätigkeit zu

<sup>1</sup> ABl. C ... vom 15.10.2003, S. ...

wirtschaftlichen Schäden im Futtermittelsektor führt, dafür haftbar gemacht wird. ***Dies stellt einen Anreiz für die Unternehmer dar, hohe Standards zu erfüllen, die ohne ein derartiges System der finanziellen Haftung möglicherweise nicht erfüllt würden. Die Unternehmer sollten eine entsprechende Finanzgarantie vorlegen, zum Beispiel eine Versicherung, durch die die Kosten einer Marktrücknahme von Erzeugnissen, einer Behandlung und/oder Vernichtung von Futtermitteln und daraus hergestellten Lebensmitteln abgedeckt werden. Dies kann Unternehmer dazu anregen, Maßnahmen zu ergreifen und Vorgehensweisen zu entwickeln, mit denen die mit ihrer Tätigkeit zusammenhängenden Risiken auf ein Minimum reduziert werden.***

wirtschaftlichen Schäden im Futtermittelsektor führt, dafür haftbar gemacht wird. ***Die Einführung eines allgemeinen obligatorischen Systems der finanziellen Haftung und der Finanzgarantien, z.B. in Form einer Versicherung, das für alle Futtermittelunternehmer gilt, ist jedoch möglicherweise nicht machbar oder zweckmäßig. Die Kommission sollte daher diese Frage unter Berücksichtigung der bestehenden Rechtsvorschriften über die Haftung in anderen Bereichen wie auch der in den einzelnen Mitgliedstaaten bestehenden Systeme und Praktiken eingehender prüfen. Die Kommission sollte zu diesem Zweck innerhalb von 18 Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung einen Bericht mit Empfehlungen vorlegen.***

#### *Begründung*

*Es wurden ernsthafte Bedenken hinsichtlich der Durchführbarkeit und Zweckmäßigkeit des vorliegenden Vorschlags geäußert. Die Ermittlung des Risikos, der Ursache und der Haftbarkeit bei Futtermittelskandalen ist komplex. Das Erfordernis obligatorischer Finanzgarantien kann erhebliche zusätzliche Kosten für die Unternehmen nach sich ziehen, von denen einige kleine Unternehmen sind, die effektiv kein bedeutendes Risiko darstellen. Die Versicherungspraktiken und -produkte weisen zudem erhebliche Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten auf: In einigen Mitgliedstaaten gibt es keinen Versicherungsmarkt in diesem Bereich.*

#### Änderungsantrag 3

##### Artikel 5 Absatz 1 Unterabsatz 1

1. Die Futtermittelhersteller auf der Stufe der Futtermittelprimärproduktion erfüllen die Bestimmungen gemäß Anhang I, einschließlich folgender damit zusammenhängender Vorgänge:

1. Die Futtermittelhersteller auf der Stufe der Futtermittelprimärproduktion, ***einschließlich der Hersteller, die in den landwirtschaftlichen Betrieben Futtermittel aus Primärerzeugnissen erzeugen***, erfüllen die Bestimmungen gemäß Anhang I, einschließlich folgender damit zusammenhängender Vorgänge:

#### *Begründung*

*Dadurch wird der Status der Landwirte, die Primär- und Mischfuttermittelzutaten in den landwirtschaftlichen Betrieben mischen, geklärt.*

Änderungsantrag 4  
Artikel 5 Absatz 2

2. Die Futtermittelhersteller **auf anderen als der** in Absatz 1 genannten **Stufe der Futtermittelprimärproduktion** erfüllen die Bestimmungen gemäß Anhang II.

2. Die Futtermittelhersteller, **bei denen es sich um andere als die** in Absatz 1 genannten **Primärerzeuger handelt, jedoch einschließlich derjenigen landwirtschaftlichen Betriebe, die sich als Mischfutterbetrieb haben anerkennen lassen**, erfüllen die Bestimmungen gemäß Anhang II.

*Begründung*

*Es sollte klar unterschieden werden zwischen der landwirtschaftlichen Primärproduktion, der registrierten oder zugelassenen Erzeugung von Mischfuttermitteln auf dem Mastbetrieb und den (meist überregional agierenden) verarbeitenden Futtermittelbetrieben.*

Änderungsantrag 5  
Artikel 8

**Die Futtermittelhersteller gewährleisten, dass eine Finanzgarantie, wie z.B. eine Versicherung, zur Deckung der Kosten vorliegt, die aus den mit ihrem Unternehmen verbundenen Risiken entstehen. Diese Garantie muss die gesamten Kosten einer Marktrücknahme, Behandlung und/oder Vernichtung von Futtermitteln und daraus hergestellten Lebensmitteln abdecken.**

**Die Kommission legt innerhalb von 18 Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung einen Bericht über Finanzgarantien im Futtermittelbereich vor, der neben der Untersuchung bestehender einzelstaatlicher Rechtsvorschriften, Systeme und Praktiken hinsichtlich einer Haftung im Futtermittelsektor sowie verwandten Sektoren auch Empfehlungen für ein zukünftiges durchführbares und praxisgerechtes Garantiesystem auf EU-Ebene beinhaltet.**

*Begründung*

*Es erscheint derzeit zu früh, ein obligatorisches Haftungssystem auf europäischer Ebene einzuführen, ohne über entsprechende Informationen und Rahmendaten über bestehende Systeme und Praktiken in der EU zu verfügen. Aus diesem Grunde sollte die Entscheidung, ob ein Haftungssystem einzuführen ist, und, wenn ja, welches, auf der Grundlage eines von der Kommission zu erarbeitenden Berichts getroffen werden.*

Änderungsantrag 6  
Artikel 9 Absatz 2

2. Die zuständige Behörde führt ein Register der Betriebe.

2. Die zuständige Behörde führt **und veröffentlicht** ein Register der Betriebe.

### *Begründung*

*Artikel 20 sieht die Erstellung eines Verzeichnisses der zugelassenen Futtermittelunternehmen vor. Es gibt keine gleichlautende Forderung nach registrierten Futtermittelunternehmen. Da die Rückverfolgbarkeit eindeutig zu den Zielen dieser Verordnung gehört, sollte jeder Futtermittelhändler die Möglichkeit bekommen, zu überprüfen, ob seine Lieferanten registriert sind. Dies lässt sich jedoch nur dadurch erreichen, dass das aktualisierte EU-Verzeichnis der Futtermittelbetriebe veröffentlicht wird.*

### *Änderungsantrag 7 Artikel 9 Absatz 2 a (neu)*

***2a. Die in diesem Absatz genannten Anforderungen gelten nicht für Futtermittelunternehmen, die nur auf der Stufe der Primärproduktion tätig sind, oder andere landwirtschaftliche Tierhaltungen als die, welche einer Zulassung oder Registrierung gemäß der Richtlinie 95/69/EG bedürfen.***

### *Begründung*

*Landwirtschaftliche Betriebe, die bestimmte Zusatzstoffe (z.B. Vitamine und Spurenelemente) erwerben und Futtermitteln beimischen, bedürfen derzeit einer Zulassung oder Registrierung gemäß der Richtlinie 95/69/EG. Der vorliegende Vorschlag würde das Registrierungserfordernis auf Hunderttausende anderer landwirtschaftlicher Betriebe in der EU ausweiten, darunter auf Ackerbaubetriebe, die Nutzpflanzen anbauen und sie für Futtermittelzwecke verkaufen, und landwirtschaftliche Tierhaltungen, die Nutzpflanzen für den eigenen Tierbestand erzeugen. Das Registrierungserfordernis würde erhebliche Auswirkungen für die für die Durchsetzung zuständigen Behörden haben und ist nicht notwendig, da die meisten landwirtschaftlichen Betriebe von den zuständigen Behörden aufgrund ihrer Beteiligung an anderen Systemen ermittelt werden können.*

### *Änderungsantrag 8 Artikel 17*

***Die Zulassung von Betrieben ist alle fünf Jahre verlängerbar. entfällt***

***Die zuständige Behörde verlängert die Zulassung der Betriebe nur, wenn anhand eines Vor-Ort-Besuchs nachgewiesen wurde, dass sie die entsprechenden Bestimmungen dieser Verordnung erfüllen.***

### Begründung

*Die jetzige Regelung für die Zulassung von Betrieben in der Richtlinie 95/69/EG enthält keine Bestimmungen über die Verlängerung der Zulassung. Die Häufigkeit, mit der in zugelassenen Betrieben Inspektionen durchgeführt werden, um zu überprüfen, ob die Auflagen der Verordnung weiterhin eingehalten werden, sollte eher auf dem Risiko als auf genormten Zeitabständen basieren. In vielen Fällen dürfte dies Inspektionen in Abständen von weniger als fünf Jahren bedeuten. Mit diesen Inspektionen wird die Zulassung der Betriebe effektiv verlängert.*

### Änderungsantrag 9 Artikel 19 Absatz 1

1. Betriebe und zwischengeschaltete Personen, die gemäß der Richtlinie 95/69/EG zugelassen und/oder registriert sind, können ihre Tätigkeit ***bis ein Jahr nach dem Datum, ab dem diese Verordnung gilt***, unter der Bedingung fortführen, dass sie der entsprechenden zuständigen Behörde, in deren Zuständigkeitsbereich ihre Einrichtungen liegen, vor dem Datum, ab dem diese Verordnung gilt, einen ***Zulassungsantrag*** stellen.

***In diesem Antrag erklären sie, dass die Bedingungen dieser Verordnung erfüllt sind.***

1. Betriebe und zwischengeschaltete Personen, die gemäß der Richtlinie 95/69/EG zugelassen und/oder registriert sind, können ihre Tätigkeit unter der Bedingung fortführen, dass sie der entsprechenden zuständigen Behörde, in deren Zuständigkeitsbereich ihre Einrichtungen liegen, vor dem Datum, ab dem diese Verordnung gilt, einen ***Zulassungs- oder Registrierungsantrag*** stellen.

### Begründung

*Landwirtschaftliche Betriebe, die bestimmte Zusatzstoffe (z.B. Vitamine und Spurenelemente) erwerben und Futtermitteln beimischen, bedürfen derzeit einer Zulassung oder Registrierung gemäß der Richtlinie 95/69/EG. Der vorliegende Vorschlag würde das Registrierungserfordernis auf Hunderttausende anderer landwirtschaftlicher Betriebe in der EU ausweiten, darunter auf Ackerbaubetriebe, die Nutzpflanzen anbauen und sie für Futtermittelzwecke verkaufen, und landwirtschaftliche Tierhaltungen, die Nutzpflanzen für den eigenen Tierbestand erzeugen. Das Registrierungserfordernis würde erhebliche Auswirkungen für die für die Durchsetzung zuständigen Behörden haben und ist nicht notwendig, da die meisten landwirtschaftlichen Betriebe von den zuständigen Behörden aufgrund ihrer Beteiligung an anderen Systemen ermittelt werden können.*

### Änderungsantrag 10 Artikel 19 Absatz 2

2. Betriebe und zwischengeschaltete Personen, die nach der Richtlinie 95/69/EG weder zugelassen noch registriert sein mussten, jedoch gemäß dieser Verordnung registriert werden müssen, können ihre Tätigkeit ***bis ein Jahr nach dem Datum, ab dem diese Verordnung gilt***, unter der Bedingung fortsetzen, dass sie der zuständigen Behörde, in deren Zuständigkeitsbereich ihre Einrichtungen liegen, vor dem diese Verordnung gilt, einen Registrierungsantrag stellen.

***In diesem Antrag erklären sie, dass die in dieser Verordnung vorgesehenen Bedingungen erfüllt sind.***

2. Betriebe und zwischengeschaltete Personen, die nach der Richtlinie 95/69/EG weder zugelassen noch registriert sein mussten, jedoch gemäß dieser Verordnung registriert werden müssen, können ihre Tätigkeit unter der Bedingung fortsetzen, dass sie der zuständigen Behörde, in deren Zuständigkeitsbereich ihre Einrichtungen liegen, vor dem *Datum, ab dem diese Verordnung gilt*, einen Registrierungsantrag stellen.

***Die in diesem Absatz genannten Anforderungen gelten nicht für Futtermittelunternehmen, die nur auf der Stufe der Primärproduktion tätig sind, oder andere landwirtschaftliche Tierhaltungen als die, welche einer Zulassung oder Registrierung gemäß der Richtlinie 95/69/EG bedürfen.***

#### *Begründung*

*Der vorliegende Vorschlag würde das Registrierungserfordernis auf Hunderttausende anderer landwirtschaftlicher Betriebe in der EU ausweiten, darunter auf Ackerbaubetriebe, die Nutzpflanzen anbauen und sie für Futtermittelzwecke verkaufen, und landwirtschaftliche Tierhaltungen, die Nutzpflanzen für den eigenen Tierbestand erzeugen. Das Registrierungserfordernis würde erhebliche Auswirkungen für die für die Durchsetzung zuständigen Behörden haben und ist nicht notwendig, da die meisten landwirtschaftlichen Betriebe von den zuständigen Behörden aufgrund ihrer Beteiligung an anderen Systemen ermittelt werden können.*

Änderungsantrag 11  
Artikel 19 Absatz 2 a (neu)

***2a. Die zuständige Behörde entscheidet:***

***(a) innerhalb eines Jahres nach dem Datum, ab dem diese Verordnung gilt, über die gemäß Absatz 1 eingereichten Anträge.***

**(b) innerhalb von drei Jahren nach dem Datum, ab dem diese Verordnung gilt, über die gemäß Absatz 2 eingereichten Anträge.**

*Begründung*

*Der Vorschlag sieht für zahlreiche Futtermittelunternehmen (darunter zahlreiche kleine Unternehmen) neue Anforderungen vor, und es sollte ihnen ein ausreichender Zeitraum (drei Jahre) zur Verfügung gestellt werden, um die erforderlichen Verbesserungen und Anpassungen vorzunehmen.*

Änderungsantrag 12  
Artikel 19 Absatz 2 b (neu)

**2b. Die Futtermittelunternehmen, die nur auf der Ebene der Primärproduktion tätig sind, oder andere landwirtschaftliche Tierhaltungen als die, welche einer Zulassung oder Registrierung gemäß der Richtlinie 95/69/EG bedürfen, erfüllen die Anforderungen dieser Rechtsvorschriften innerhalb von drei Jahren nach dem Datum, ab dem diese Verordnung gilt.**

*Begründung*

*Der Vorschlag sieht für zahlreiche Futtermittelunternehmen (darunter zahlreiche kleine Unternehmen) neue Anforderungen vor, und es sollte ihnen ein ausreichender Zeitraum (drei Jahre) zur Verfügung gestellt werden, um die erforderlichen Verbesserungen und Anpassungen vorzunehmen.*

Änderungsantrag 13  
Anhang II Einrichtungen und Ausrüstungen Nummer 8

8. Fenster und sonstige Öffnungen müssen, sofern erforderlich, **mit schädlingssicheren Gittern ausgestattet** werden. Türen müssen dicht schließen und in geschlossenem Zustand **schädlingssicher** sein.

8. Fenster und sonstige Öffnungen müssen, sofern erforderlich, **gegen das Eindringen von Schädlingen abgedichtet** werden. Türen müssen dicht schließen und in geschlossenem Zustand **gegen Schädlinge abgedichtet** sein.

*Begründung*

*Einrichtungen und Ausrüstungen können nicht "schädlingssicher" sein, sondern müssen gegen*

*das Eindringen von Schädlingen abgedichtet werden. Es ist schlechterdings unmöglich, Fenster und Türen, die geöffnet werden können, "schädlingssicher" zu machen.*

Änderungsantrag 14  
Anhang II Qualitätskontrolle Nummer 4

4. Es müssen Proben der Bestandteile und jeder Partie der Erzeugnisse, die in den Verkehr gebracht werden, oder jedes festgelegten Teils der Erzeugung (bei kontinuierlicher Herstellung) nach einem vom Hersteller vorher festgelegten Verfahren und in ausreichender Menge entnommen und aufbewahrt werden, um den Weg des Erzeugnisses zurückverfolgen zu können (regelmäßig in dem Fall, dass die Herstellung nur für den Eigenbedarf des Herstellers erfolgt). Diese Proben werden versiegelt und so gekennzeichnet, dass sie leicht zu identifizieren sind; sie sind unter Lagerbedingungen aufzubewahren, die anomale Änderungen der Zusammensetzung der Probe oder anomale Beeinträchtigungen ausschließen. Sie müssen für die zuständigen Behörden während eines Zeitraums verfügbar sein, der dem Verwendungszweck der Futtermittel angemessen ist.

4. Es müssen Proben der Bestandteile und jeder Partie der Erzeugnisse, die in den Verkehr gebracht werden, oder jedes festgelegten Teils der Erzeugung (bei kontinuierlicher Herstellung) nach einem vom Hersteller vorher festgelegten Verfahren und in ausreichender Menge entnommen und aufbewahrt werden ***oder es sind ordnungsgemäße Unterlagen hierüber anzulegen, die vom Hersteller mindestens zwei Jahre lang in einem Register aufzubewahren sind***, um den Weg des Erzeugnisses zurückverfolgen zu können (regelmäßig in dem Fall, dass die Herstellung nur für den Eigenbedarf des Herstellers erfolgt). Diese Proben werden versiegelt und so gekennzeichnet, dass sie leicht zu identifizieren sind; sie sind unter Lagerbedingungen aufzubewahren, die anomale Änderungen der Zusammensetzung der Probe oder anomale Beeinträchtigungen ausschließen. Sie müssen für die zuständigen Behörden während eines Zeitraums verfügbar sein, der dem Verwendungszweck der Futtermittel angemessen ist.

***Bei Futtermitteln für Tiere, die nicht in die Nahrungskette gelangen, braucht der Hersteller des Futtermittels, das unmittelbar zur Verfütterung bestimmt ist, nur Proben des fertigen Erzeugnisses aufzubewahren.***

*Begründung*

*Die Instrumente der Rückverfolgbarkeit, wie beispielsweise die Entnahme von Proben, sollten verhältnismäßig und durchführbar sein. Bei Futtermitteln für Tiere, die nicht in die Nahrungskette gelangen, wird vor allem bei Futter für Heimtiere ein breites Spektrum von verschiedenen und normalerweise frischen tierischen und pflanzlichen Nebenprodukten verwendet. Große Kühllhäuser, in denen die Proben von frischen Bestandteilen gelagert werden müssten, wären weder praktikabel noch angemessen. Unterlagen in Papierform, die mindestens zwei Jahre lang aufzubewahren sind, werden beispielsweise in der Verordnung (EG) Nr.*



*1774/2002 mit Hygienevorschriften für tierische Nebenprodukte, die nicht für den menschlichen Verzehr bestimmt sind, ebenfalls als angemessenes Instrument für die Rückverfolgbarkeit anerkannt (Artikel 9, Artikel 18 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer iv, Anhang II Kapitel IV und V). Bei Futtermitteln für Tiere, die nicht in die Nahrungskette gelangen, gilt die Aufbewahrung von fertigen Erzeugnissen, die unmittelbar zur Verfütterung bestimmt sind, in Bezug auf die Sicherheitsgarantien als angemessen, verhältnismäßig und durchführbar.*